

EXPERTISE

Das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem: Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Prof. Dr. Constantin Hruschka
Evangelische Hochschule Freiburg

Juni 2026

Die Expertise wurde von der Robert Bosch Stiftung gefördert.

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Zentrale Neuerungen im GEAS: Screening, Grenzverfahren und Schnellverfahren.....	4
3. Neuerungen im Asylverfahren in Deutschland.....	5
3.1. Ankunft in Deutschland: Screening und Grenzverfahren.....	5
3.2. Ist Deutschland zuständig? Das alte Dublin-Verfahren in neuem Gewand	7
3.3. Zulässigkeitsverfahren: „Sichere Drittstaaten“?	8
3.4. Das materielle Asylverfahren.....	9
3.5. Unterbringung, Arbeit, Bildung und Gesundheitszugang	10
3.6. Ablehnung, Ausreisepflicht und Abschiebungen	10
3.7. Krisenverordnung, Solidaritätsmechanismus und Resettlement.....	11

Mediendienst Integration

Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

Tel.: +49 30 200 764 80

mail@mediendienst-integration.de

mediendienst-integration.de

1. Einleitung

Ab dem 12. Juni 2026 gelten EU-weit die neuen Regelungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Das Reformpaket umfasst neun Verordnungen¹ und eine Richtlinie². Da Verordnungen unmittelbar gelten, bestehen für die Mitgliedstaaten nur geringe nationale Umsetzungsspielräume.

Die zentralen Neuerungen betreffen die Asylverfahren, insbesondere die Verfahren an den Außengrenzen. Im ersten Jahr der Reform soll es maximal 60.000 Grenzverfahren geben, ab Juni 2028 jährlich maximal 120.000. Damit ist das System strukturell nicht darauf ausgelegt, einen Großteil aller Asylverfahren an die EU-Außengrenzen zu verlagern.³ Vielmehr wird eine weitere Änderung in der Praxis eine große Rolle spielen: die Möglichkeit, in vielen Fällen Schnellverfahren durchzuführen. Schnellverfahren bedeuten einen erheblich geringeren Rechtsschutz für die Asylsuchenden, die Gefahr für Fehlentscheidungen steigt.

Ein weiterer Baustein der GEAS-Reform ist die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO). Mit ihr werden die Regelungen zur Zuständigkeitsbestimmung („Dublin“) durch einen Solidaritätsmechanismus ergänzt, der zu einer gerechteren Verteilung der Asylsuchenden führen soll. Außerdem sollen die EU-Mitgliedsstaaten jährlich über ihre Migrationspolitik berichten, womit eine einheitlichere Migrationspolitik angestrebt wird. Die Zuständigkeitsregeln des Dublin-Systems wurden durch die neue Verordnung allerdings nicht grundsätzlich verändert.

Materiell-rechtlich bleibt das europäische Asylrecht weitgehend unverändert: Grundlagen für die Entscheidung, ob eine asylsuchende Person Recht auf Schutz hat, sind weiterhin die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäischen Menschenrechtskonvention sowie das Primärrecht der Europäischen Union.

Insgesamt zielt die GEAS-Reform auf eine stärkere Kontrolle und Zentralisierung der Asylverfahren in den Staaten an den EU-Außengrenzen. Ob dies praktisch gelingt, erscheint derzeit offen. Nur in wenigen Mitgliedstaaten wurden zum Stand Mai 2026 die rechtlichen, infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Reform geschaffen.⁴ Ein weiteres Ziel ist die Beschleunigung der Verfahren. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass zusätzliche Regeln die Asylverfahren verzögern, statt sie zu beschleunigen. Die neuen Regelungen bewirken daher voraussichtlich zunächst eine zusätzliche Bürokratisierung des Asylverfahrens. Außerdem wird das reguläre Asylverfahren in der Praxis zur Ausnahme, da viele Schutzsuchende von Grenz- oder Schnellverfahren betroffen sein werden.

Viele Regelungen der GEAS-Reform sind bislang unklar oder schwer verständlich. Es ist daher zu erwarten, dass viele Fragen vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklärt werden müssen.

¹ In der Reihenfolge des Ablaufs im Asylverfahren: Screening-Verordnung: VO (EU) 2024/1356, Screening-Konsistenz-Verordnung: VO (EU) 2024/1357; Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO): VO (EU) 2024/1351; Eurodac-Verordnung: VO (EU) 2024/1358; Qualifikations- oder Statusverordnung: VO (EU) 2024/1347; Asylverfahrensverordnung: VO (EU) 2024/1348; Rückkehrgrenzverfahrensverordnung: VO (EU) 2024/1349; Krisen-Verordnung: VO (EU) 2024/1359; Resettlement-Rahmen-Verordnung: VO (EU) 2024/1350. Ergänzt wird das System durch die AMMVO-Durchführungsverordnung der EU-Kommission: VO (EU) 2025/2055.

² Aufnahme-Richtlinie: RL (EU) 2024/1346. Zudem bleibt die Richtlinie Temporärer Schutz (auch „Massenzustromrichtlinie“): RL 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 in Kraft, auf deren Basis aktuell aus der Ukraine geflohene Personen geschützt werden.

³ So lag etwa im Jahr 2025 die Gesamtzahl der Asyl-Erstanträge in der EU bei rund 697.000, siehe: <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/fluechtlinge-in-deutschland/wie-viele-asylantraege-werden-in-der-eu-gestellt/>

⁴ Vgl. dazu genauer den dritten Statusbericht der EU-Kommission zur Umsetzung der Reform vom 8. Mai 2026.

2. Zentrale Neuerungen im GEAS: Screening, Grenzverfahren und Schnellverfahren

Screening-Verfahren

Dem eigentlichen Asylverfahren vorgeschaltet ist künftig ein sogenanntes Screening-Verfahren. Personen, die irregulär in die EU einreisen, sollen möglichst bereits an den Außengrenzen erfasst werden. Im Rahmen des Screenings werden Identität, Herkunft, Gesundheitszustand und mögliche Sicherheitsrisiken geprüft, sowie erste Hinweise auf besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt. Ziel ist es, rasch zu entscheiden, ob ein Grenzverfahren durchgeführt oder die Einreise gestattet wird, um das Asylverfahren im Inland durchzuführen. Wird eine Person nicht bereits an der Außengrenze registriert, muss das Screening später im Inland erfolgen.

Grenzverfahren

Kernstück der Reform sind die neuen Asyl-Grenzverfahren. Diese finden an Außengrenzen und in speziellen, von den Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen statt.⁵

Verpflichtend sind die Grenzverfahren für drei Fallgruppen (es sei denn, die Person hat schon ein Visum oder einen Pass, der zum Aufenthalt im Einreiseland berechtigt):

- Für Personen aus Herkunftsstaaten mit einer unionsweiten Anerkennungsquote von unter 20 Prozent. Dies umfasst nach aktuellem Stand unter anderem Personen aus dem Irak, Libanon, Türkei, Pakistan, Nigeria, Kongo, Russland sowie vielen weiteren Ländern⁶
- Personen, die bewusst über ihre Identität getäuscht haben
- Personen, von denen eine konkrete erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht.⁷

Unbegleitete Minderjährige sind generell vom Grenzverfahren ausgenommen, außer wenn sie im Rahmen des Screenings als Risiko für die innere Sicherheit eingeschätzt werden.

Während des Asylverfahrens dürfen die Personen nicht einreisen. Rechtlich gelten sie als „nicht eingereist“ (sogenannte „Fiktion der Nichteinreise“). An internationalen Flughäfen werden die Personen bei der Passkontrolle aufgegriffen und für die Dauer des Asylverfahrens an einen „Ort des Grenzverfahrens“ (also in eine Unterkunft am Flughafen oder eine Hafteinrichtung im Inland) gebracht.

Bei den Grenzverfahren wird die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden erheblich eingeschränkt bzw. vollständig entzogen: Die Betroffenen dürfen die Einrichtungen in der Regel nur in Begleitung der Behörden verlassen. Die geschlossene Unterbringung soll verhindern, dass Asylsuchende einreisen oder in einen anderen EU-Mitgliedsstaat weiterreisen (sog.

⁵ Diese können einem neuen EuGH-Urteil nach auch im Inland gelegen sein: EuGH, Urt. v. 16.4.2026, verb. Rs. C-50/24 bis C-56/24 – Danané u. a., Rn. 39ff.

⁶ <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/d/migration-asylum/countries-of-citizenship-with-an-asylum-recognition-rate-of-20-or-lower-1>

⁷ In weiteren Fällen können Mitgliedstaaten Grenzverfahren anwenden, müssen dies aber nicht: zum Beispiel, wenn die Person keinerlei relevante Gründe, die für eine Schutzbedürftigkeit sprechen, vorbringt oder zentrale Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Bislang ist nicht bekannt, welche EU-Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Sekundärmigration).

Die Prüfung des Asylantrags ist davon aber nicht betroffen: Es wird ein vollständiges Asylverfahren wie im Inland durchgeführt. Es wird also zunächst geprüft, welcher EU-Mitgliedstaat zuständig ist (siehe Kapitel 3.2.). Anschließend wird geprüft, ob der Asylantrag zulässig und begründet ist. Ein Antrag kann insbesondere dann als unzulässig abgelehnt werden, wenn ein Drittstaat außerhalb der EU für die Schutzgewährung bestimmte wurde (siehe Kapitel 3.3.) oder ein anderer Staat der Person bereits Schutz gewährt hat. Wird ein Asylgesuch im Grenzverfahren (inklusive Klageverfahren) abgelehnt, bedeutet das die endgültige Verweigerung der Einreise und es schließt sich das Rückkehr-Grenzverfahren an.

Schnellverfahren und Rechtsschutz

Die GEAS-Reform setzt verstärkt auf beschleunigte Verfahren. In vielen Asylverfahren sollen Entscheidungen innerhalb weniger Wochen getroffen werden. Dadurch steigt die Gefahr für Fehlentscheidungen: Zwar wird die Asylananhörung wie zuvor durchgeführt. Wegen der Kürze und Geschwindigkeit des Asyl- und Klageverfahrens insgesamt besteht jedoch die Gefahr, dass die Asylsuchenden nicht ausreichend über das Verfahren informiert sind und ihren Schutzbedarf nicht effektiv äußern und begründen können.⁸ Um dem entgegenzuwirken, sieht die Reform einen Ausbau von Beratungs- und Rechtsschutzangeboten vor. So soll unter anderem die unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung ausgeweitet werden. Zudem wird das Recht für vulnerable Personen gestärkt, dass etwaig vorliegende besondere Bedürfnisse durch geschultes Personal abgeklärt werden.

3. Neuerungen im Asylverfahren in Deutschland

Die GEAS-Reform führt zu erheblichen Veränderungen des Asylverfahrens in Deutschland. Besonders betroffen sind das bisherige Flughafenverfahren, die Durchführung des Screening, das Dublin-Verfahren sowie der Rechtsschutz.

3.1. Ankunft in Deutschland: Screening und Grenzverfahren

Screening an den Außengrenzen

Da Deutschland in der Mitte des Schengen-Raumes liegt, hat die Bundesrepublik nur wenige Schengen-Außengrenzen: Das sind internationale Flughäfen und die internationalen Seehäfen. Dort wird die Bundespolizei künftig allen Personen, die kein Visum und/oder einen Pass haben, der zur Einreise nach Deutschland berechtigt, die Einreise verweigern und ein Screening mit ihnen durchführen. Zur Durchführung des Screening und des möglicherweise folgenden Grenzverfahrens werden die Personen in spezielle Unterbringungszentren an oder in der Nähe von Flughäfen gebracht (sog. „Orte des Screening“ und „Orte des Grenzverfahrens“). Während des Screening gelten die Asylsuchenden rechtlich als nicht eingereist (sog. „Fiktion der Nichteinreise“).

Im Rahmen des Screening erfolgt eine umfassende Registrierung, u.a. erfasst die Bundespolizei biometrische Daten. Außerdem werden Gesundheitszustand sowie mögliche Sicherheitsrisiken

⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat daher in seiner Grundsatzentscheidung zum Flughafenverfahren entschieden, dass Flüchtlinge eine unentgeltliche Rechtsvertretung erhalten müssen, vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, BVerfGE 94, 166, Rn. 139 f. Die Vorgaben dieser Entscheidung gelten auch für alle neuen Grenzverfahren.

und Vulnerabilitäten geprüft. Anschließend wird entschieden, ob ein Grenzverfahren oder ein Rückkehrverfahren eingeleitet oder die Einreise gestattet und das reguläre Asylverfahren im Inland durchgeführt wird.

Für das Screening muss jeder Mitgliedsstaat unabhängige Stellen bestimmen, die das Verfahren und die Unterbringung der Geflüchteten überprüfen und überwachen, dass es keine Menschenrechtsverstöße gibt (sog. Monitoring). In Deutschland sind das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter mit dem Monitoring betraut.

Das Grenzverfahren

Die neuen Grenzverfahren ersetzen in Deutschland das bisherige „Flughafenverfahren“. Die Grenzverfahren sollen zunächst an mehreren deutschen Flughäfen durchgeführt werden: bisher sind Standorte in Nähe der Flughäfen Frankfurt/Main, Berlin/Brandenburg, Stuttgart und München geplant; Standorte in Düsseldorf und Hamburg sind in Prüfung.⁹ Die Unterbringung erfolgt in speziellen Einrichtungen oder abgesonderten Bereichen von Flughäfen.¹⁰ Im bisherigen Flughafenverfahren in Deutschland waren Asylsuchende beispielsweise am Frankfurter Flughafen in einem Gebäude am Rande des Rollfelds untergebracht, das sie nicht ohne Begleitung verlassen konnten.

Von Grenzverfahren können grundsätzlich alle noch nicht eingereisten, asylsuchenden Personen betroffen sein, die kein Visum oder für Deutschland zur Einreise berechtigenden Pass haben. In Deutschland dürfte die Zahlen eher gering bleiben; die bisherigen „Flughafenverfahren“ betrafen bislang verhältnismäßig wenige Personen, im vergangenen Jahr waren es 213 Personen.¹¹

Im Grenzverfahren wird ein volles Asylverfahren durchgeführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) muss über den Asylantrag im Grenzverfahren innerhalb von acht Wochen entscheiden. Wollen Flüchtlinge gegen die Entscheidung klagen, beträgt die Frist eine Woche. Das gesamte Asylgrenzverfahren muss innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen sein.¹² Bei Klagen sollen Gerichte dementsprechend innerhalb von zwei Wochen im schriftlichen Verfahren entscheiden.¹³

Klagt die Person nicht gegen die Ablehnung oder bestätigt das Gericht die behördliche Ablehnung, schließt sich das Rückkehrgrenzverfahren an. Gelingt es innerhalb von (weiteren) zwölf Wochen nicht, dass die Person selbstorganisiert zurückkehrt oder abgeschoben wird, ist die Einreise zu gestatten. In diesem Fall bleibt die Person ausreisepflichtig und wird im Regelfall eine Duldung erhalten.

Inlands-Screening

Auch wenn die Polizei im Inland oder an Binnengrenzen – also an der Grenze zwischen

⁹ Antwort des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 26.5.2026 auf Anfrage des Mediendienst Integration.

¹⁰ Ob die erhebliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit während des Verfahrens rechtlich als Freiheitsentziehung zu bewerten sind, ist umstritten und dürfte Gegenstand gerichtlicher Verfahren werden.

¹¹ Siehe <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/asylrecht/flughafenverfahren-zahlen-und-rechtslage/>

¹² Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise zu gestatten und das Asylverfahren im Inland zu Ende zu führen. Bei einer Schutzgewährung ist die Einreise mit der Schutzgewährung zu gestatten.

¹³ Rechtlich ist zu bezweifeln, dass ein schriftliches Verfahren ausreicht, um effektiven Rechtsschutz im Sinne des Unionsrechts zu gewährleisten, da dieses einen Anspruch auf eine vollumfängliche gerichtliche Überprüfung der behördlichen Entscheidung vorsieht; vgl. etwa EuGH, Urt. v. 19.6.2018, C-181/16, Gnandi, Rn. 55 ff.

Deutschland und einem anderen Schengen-Staat – Personen aufgreift, die keinen Aufenthaltstitel für Deutschland haben oder einen Pass, der zur Einreise berechtigt, muss innerhalb von drei Tagen ein Screening erfolgen. Die Polizei ist für das Sicherheitsscreening zuständig, die Landesgesundheitsämter für die Gesundheitsprüfung. Welche Behörden die Registrierung und die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung vornehmen, entscheidet jedes Bundesland selbst.

Ein unmittelbares Zurückweisen von Asylsuchenden an den Binnengrenzen ohne vorheriges Screening ist nicht zulässig – es sei denn, ein anderes Land übernimmt explizit die Zuständigkeit für das Screening der Person.

3.2. Ist Deutschland zuständig? Das alte Dublin-Verfahren in neuem Gewand

Stellt ein Flüchtling in Europa einen Asylantrag, wird zunächst geprüft, welcher Staat für das Asylverfahren zuständig ist (sog. Dublin-Verfahren). Die Kriterien für die Zuständigkeit waren bislang in der Dublin-III-Verordnung geregelt. Zwar wird die Verordnung durch die neue AMMVO ersetzt – die Regeln bleiben aber grundsätzlich die gleichen.¹⁴ Wenn der Flüchtling Angehörige in einem Staat aus dem Dublin-Raum¹⁵ hat, ist dieser Staat für das Asylverfahren zuständig. Dasselbe gilt, wenn ein Dublin-Staat dem Flüchtling bereits einen Aufenthaltstitel oder Visum erteilt hat. Neu ist: Auch wenn der Flüchtling in einem Mitgliedstaat Abschlüsse erworben hat, kann das begründen, dass dieser Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Nur wenn die asylsuchende Person keine familiären oder anderweitigen Bindungen zu einem Dublin-Staat hat, gilt: Zuständig ist der Staat, in den der Flüchtling zuerst eingereist ist.

Wird etwa in Deutschland bei einem Flüchtling festgestellt, dass ein anderes Land für das Asylverfahren zuständig ist, soll die Person dorthin überstellt werden (sog. Dublin-Überstellungen). Bisher konnten die Mitgliedsstaaten in vielen Fällen Dublin-Überstellungen durch unkooperatives Verhalten erschweren oder ganz verhindern. Dies soll die Durchführungsverordnung zur AMMVO ändern: Unbegründete Ablehnungen der Zuständigkeit sollen unterbunden und die Regeln für Überstellungen klarer definiert werden, sodass weniger Absprachen zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sein sollten.

Für Asylsuchende gelten im Dublin-Verfahren zukünftig neue Mitwirkungspflichten und es bestehen Sanktionsmöglichkeiten. Bei fehlender Mitwirkung kann die Überstellungsfrist um bis zu drei Jahre verlängert werden. Erhält eine asylsuchende Person etwa in Deutschland einen Bescheid, dass ein anderes Land für das Asylverfahren zuständig ist, so darf der Bezug von deutschen Sozialleistungen systematisch eingeschränkt werden. Auch in diesen Fällen besteht aber die Notwendigkeit, einen Lebensstandard in Einklang mit dem Unionsrecht sicherzustellen.¹⁶ Am 4. Juni 2026 entscheidet der EuGH über einen vom Bundessozialgericht vorgelegten Fall zu den früheren Leistungseinschränkungen in Dublin-Verfahren.¹⁷ Es ist zu erwarten, dass der EuGH

¹⁴ Bei der Familiendefinition und den Garantien für vulnerable Personen finden sich Verbesserungen für die schutzsuchenden Personen, unter anderem durch eine Vereinheitlichung der Familiendefinition, so dass eine Familie immer als Familie gilt, wenn sie sich vor der Antragstellung als Familie gefunden hat. So wird etwa eine Heirat auf der Flucht anerkannt. Außerdem wird vorgeschrieben, dass bei Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen immer eine umfassende Kindeswohlprüfung durchzuführen ist.

¹⁵ Dieser besteht aus den EU-Staaten und den vier assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz.

¹⁶ Dieser Mindeststandard umfasst mehr als das berühmte „Bett, Brot und Seife“. Denn „Bett, Brot und Seife“ markiert die Grenze der verbotenen unmenschlichen Behandlung, während im Asylverfahren ein menschenwürdiger Mindeststandard gewährleistet sein muss. Die aktuelle deutsche Umsetzungsgesetzgebung, die einen vollständigen Leistungsentzug vorsieht, ist europarechtswidrig.

¹⁷ Vgl. BSG, Beschl. v. 25.7.2024, B 8 AY 6/23 R. Aktenzeichen des EuGH: C-621/24.

dabei rechtliche Standards für diese Einschränkungen festlegt.

Die Eurodac-Verordnung, die bislang die Speicherung von Fingerabdrücken von irregulär über eine Außengrenze eingereisten und von asylsuchenden Personen vorsah, soll eine noch zentralere Rolle für Dublin-Verfahren erhalten. So sollen insbesondere auch Daten von allen Personen in Eurodac gespeichert werden, bei denen im Rahmen einer Kontrolle festgestellt wird, dass sie sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat illegal aufhalten. Dadurch entsteht eine Bewegungsdatenbank.¹⁸ Diese umfassende Datenerhebung und -speicherung sowie die stark erweiterten Zugriffsrechte verschiedener Behörden stufte der Europäische Datenschutzbeauftragte als datenschutzrechtlich sehr bedenklich ein.¹⁹

Im deutschen Umsetzungsgesetz zum GEAS ist zudem die Möglichkeit sogenannter Sekundärmigrationszentren („Dublin-Zentren“) vorgesehen. Dort sollen Personen untergebracht werden, deren Verfahren auf eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat gerichtet ist („Dublin-Fälle“). Die Umsetzung würde eine mehrfache Verlegung von asylsuchenden Personen während des Asylverfahrens erfordern. Solche Zentren einzurichten, ist nach den GEAS-Normen nicht verpflichtend. Basierend auf einer weiten Auslegung der Bestimmungen der Aufnahmeleitlinie zur Freiheitsbeschränkung hat die deutsche Regierung beschlossen, solche Zentren zu ermöglichen.

3.3. Zulässigkeitsverfahren: „Sichere Drittstaaten“?

Vor der inhaltlichen Prüfung kann ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt werden, wenn ein anderer Staat bereits Schutz gewährt hat oder ein sogenannter sicherer Drittstaat außerhalb der EU sich bereit erklärt hat, die Person aufzunehmen und das Asylverfahren zu übernehmen.²⁰

In den letzten Jahren gab es vonseiten der EU und einzelner Mitgliedsstaaten mehrere Versuche, Kooperationen mit Drittstaaten zu etablieren und dadurch Asylverfahren territorial auszulagern, wie beispielsweise das Abkommen zwischen Italien und Albanien: Demnach sollen italienische Beamte das Asylverfahren für eine Person auf dem Territorium eines Drittstaates (Albanien) durchführen. Nur Personen, die als schutzberechtigt anerkannt werden, soll in der Folge die Einreise nach Italien gestattet werden. Weitergehende Pläne hatte das Vereinigte Königreich mit dem Drittstaat Ruanda. Dorthin sollten irregulär eingereiste Personen zur Durchführung des Asylverfahrens nach ruandischem Recht gebracht werden.²¹ Nach der GEAS-Reform wäre ein solches Modell rechtlich grundsätzlich zulässig, weil die asylsuchende Person nun keinerlei Verbindung mehr zu diesem Drittstaat haben muss. Auch der erforderliche Menschenrechtsstandard, den der Drittstaat aufweisen muss, wird mit der Reform abgesenkt. Insbesondere ist es nicht mehr erforderlich, dass der Drittstaat die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert hat. Allerdings: Bislang hat sich kein Drittstaat bereit erklärt, für eine Auslagerung des gesamten Asylverfahrens zur Verfügung zu stehen. Die bisherigen

¹⁸ Bisher wurden nur die für die Zuständigkeitsbestimmung relevanten Daten, namentlich Daten zur Asylantragstellung und Daten, die im Fall einer irregulären Einreise über eine Außengrenze erhoben werden, gespeichert. Die umfassende Datenerhebung und -speicherung sowie die stark erweiterten Zugriffsrechte dürften wegen der weitgehenden Eingriffe Gegenstand gerichtlicher Verfahren werden.

¹⁹ Vgl. etwa die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS) zum Reformvorschlag: [EDPS Opinion 09/2020 on the New Pact on Migration and Asylum](#), insbes. Rz. 39.

²⁰ Zu „sicheren Drittstaaten“ siehe: <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/fluechtlinge-in-der-eu-und-eu-asylpolitik/asylverfahren-in-drittstaaten/>

²¹ Trotz aufwändiger Vorbereitungen und einer erheblichen finanziellen Vorleistung seitens des Vereinigten Königreichs wurde keine einzige Person nach Ruanda überstellt und diese Politik-Option von der Regierung Starmer wieder verworfen.

Abkommen etwa mit der Türkei („EU-Türkei-Deal“) und mit Albanien („Italien-Albanien-Abkommen“) sahen und sehen gerade keine Durchführung von Asylverfahren durch die Behörden der jeweiligen Drittstaaten vor.

3.4. Das materielle Asylverfahren

Die inhaltlichen Gründe dafür, ob eine asylsuchende Person internationalen Schutz erhält – etwa aufgrund von politischer Verfolgung – ändern sich durch die Reform kaum. Ändern wird sich vor allem die Art der Verfahren: es soll erheblich mehr Schnellverfahren geben. Das wird sich vor allem auf die Gerichtsverfahren auswirken: Wird ein Antrag im Schnellverfahren abgelehnt, dann meist mit der Begründung, er sei „offensichtlich unbegründet“. Ist dies der Fall, hat eine Klage gegen die Ablehnung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Die asylsuchende Person ist unmittelbar ausreisepflichtig und kann nach Ende der Ausreisefrist (regulär 7 bis 30 Tage) auch abgeschoben werden – ohne den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten. Nur mit gerichtlichen Eilverfahren kann eine aufschiebende Wirkung angeordnet werden. Die Zahl dieser gerichtlichen Eilverfahren wird daher voraussichtlich steigen. Allerdings muss auch im Eilverfahren der effektive Rechtsschutz und somit eine umfassende Prüfung gewährleistet sein. Es ist daher zu erwarten, dass für die Gerichte ein erheblicher Mehraufwand entstehen wird.²²

In Deutschland sind Schnellverfahren schon seit 1993 für Personen vorgesehen, die aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten stammen.²³ Mit der GEAS-Reform gibt es nun auch eine EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten.²⁴ Allerdings wird diese Kategorie in der Praxis trotzdem wohl eher an Bedeutung verlieren, denn: Schnellverfahren sind nun für alle Personen vorgesehen, die aus Herkunftsländern kommen, bei denen die europaweite Schutzquote unter 20 Prozent liegt.²⁵ Diese Liste ist deutlich länger als die Liste der sicheren Herkunftsstaaten. Gleichzeitig umfasst sie alle Länder, die aktuell auf den nationalen und unionsweiten Listen der sog. sicheren Herkunftsstaaten stehen.

Die Kommission wird die Liste mit den betreffenden Ländern regelmäßig publizieren und aktualisieren. Dadurch, dass Schnellverfahren für Personen aus Ländern mit einer Schutzquote von unter 20 Prozent angewandt werden, sind diese Verfahren also nicht auf größtenteils aussichtslose Fälle beschränkt. Die Liste zum Stand Juni 2026 zeigt, dass aktuell etwa Länder wie Irak und Russland darunter fallen.²⁶ Das Risiko für fehlerhafte Entscheidungen steigt.

Hinzu kommt, dass die Finanzierung für die unabhängige Asylverfahrensberatung gekürzt werden soll. Die erste Stufe der Rechtsberatung („Rechtsauskunft“) soll in Deutschland stattdessen künftig das BAMF übernehmen. Für Asylsuchende wird der Zugang zu einer

²² Da auch in den Eilverfahren der effektive Rechtsschutz und somit eine umfassende Prüfung gewährleistet sein, ist zu erwarten, dass für die Gerichte ein erheblicher Mehraufwand entstehen wird.

²³ Siehe dazu: <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/asylrecht/sichere-herkunftsstaaten-laenderliste-und-zahlen/>

²⁴ Mit der Verordnung (EU) 2026/464 sind alle Drittstaaten, denen der „Status eines zur Union beitrtrittswilligen Staates zuerkannt wurde, [...] auf Unionsebene als sicheres Herkunftsland bestimmt“ worden. Zusätzlich wurden mittels einer Liste im Anhang die Länder (alphabetisch sortiert nach der englischen Schreibweise) Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo (explizit ohne die Anerkennung als unabhängiger Staat), Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten auf Unionsebene bestimmt. Die Mitgliedstaaten dürfen daneben weitere Länder als sichere Herkunftsstaaten auf der nationalen Ebene bestimmen. Siehe dazu: <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/asylrecht/sichere-herkunftsstaaten-laenderliste-und-zahlen/>

²⁵ Bei den sicheren Herkunftsstaaten, die sich auf der nationalen Liste im Anhang zum AsylG befinden und auf der im Februar 2026 verabschiedeten Liste der EU, befinden sich im Wesentlichen Staaten, bei denen die Schutzquote deutlich geringer ist.

²⁶ <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/d/migration-asylum/countries-of-citizenship-with-an-asylum-recognition-rate-of-20-or-lower-1>

Rechtsvertretung für das Asyl- und das Klageverfahren dadurch strukturell erschwert und bleibt hinter den Standards, die die GEAS-Reform für unabhängige Beratung und Rechtsvertretung setzt, zurück.

3.5. Unterbringung, Arbeit, Bildung und Gesundheitszugang

Unterbringung

In der Umsetzung der Reform setzt Deutschland verstärkt auf zentrale Unterbringung von Geflüchteten. Das zeigt vor allem die Bestimmung, die es ermöglicht, sogenannte Sekundärmigrationszentren für Verfahren einzurichten, in denen ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig sein könnte. Asylsuchende können zudem verpflichtet werden, länger in großen Aufnahmeeinrichtungen zu verbleiben. Die konkrete Umsetzung ist Ländersache und die genaue Ausgestaltung ist an vielen Stellen noch unklar. Die Reform erweitert durch neue Normen die Möglichkeiten von Freiheitsbeschränkungen und Freiheitsentziehung während des laufenden Asylverfahrens (sog. Asylverfahrenshaft). Solche Maßnahmen können insbesondere zur Sicherung von Grenzverfahren, bei Fluchtgefahr oder zur Vorbereitung von Abschiebungen angeordnet werden. Unter besonderen Umständen sollen auch Kinder und andere vulnerable Personen inhaftiert werden können.

Zugang zu Arbeit, Bildung und Krankenversicherung

Auf EU-Ebene wird die maximale Wartezeit für den effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt für asylsuchende Personen von neun auf sechs Monate verkürzt (Neuregelung in der Aufnahmerichtlinie). Die Neuregelung im deutschen AsylG ermöglicht eine solche Arbeitsaufnahme schon nach drei Monaten, wenn die Person sich bereits und noch im materiellen Asylverfahren befindet. Allerdings beinhaltet sowohl die europäische Regelung als auch die deutsche Umsetzung zahlreiche Regelungen, mit denen ein Arbeitsverbot über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus gerechtfertigt werden kann – so etwa für die meisten Schnellverfahren. Das birgt die Gefahr, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt in der Praxis weiter erschwert wird.

Verbesserungen ergeben sich durch die Reform beim Zugang zum Regelschulsystem für Kinder. Dieser muss nach zwei Monaten gewährleistet werden und darf höchstens um einen weiteren Monat verzögert werden.

Zudem erhalten künftig alle Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, eine elektronische Gesundheitskarte und werden gesetzlich krankenversicherten Personen gleichgestellt. Sobald sie volljährig werden, werden ihre Behandlungsmöglichkeiten allerdings wieder auf Leistungen nach dem AsylbLG beschränkt. Für Erwachsene verbessert sich der Zugang zu Gesundheit durch die Reform nicht.

3.6. Ablehnung, Ausreisepflicht und Abschiebungen

Die bisher geltende Rückführungsrichtlinie aus dem Jahr 2008 soll durch eine Rückkehrverordnung²⁷ abgelöst werden, die derzeit (Stand: 31. Mai 2026) noch verhandelt wird. Mit der neuen Verordnung sollen die Möglichkeiten für Abschiebungshaft erweitert werden.

²⁷ Siehe dazu Vorschlag der Kommission, COM(2025) 101 v. 11.3.2025 und die veröffentlichten Verhandlungspositionen von Rat [16521/25](#) v. 5.12.2025 und Parlament [A10-0048/2026](#) v. 10.3.2026.

Behörden sollen unter weniger strengen Voraussetzungen und für längere Zeiträume Freiheitsentziehungen anordnen dürfen, wenn sie Fluchtgefahr annehmen.²⁸

Ermöglicht werden sollen außerdem sogenannte Return-Hubs: Das wären Zentren in Drittstaaten, in die Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, abgeschoben werden sollen - entweder als „Durchgang“ für eine Abschiebung in das Herkunftsland oder als Ersatz für die Abschiebungen in den Herkunftsstaat.

3.7. Krisenverordnung, Solidaritätsmechanismus und Resettlement

Krisenverordnung

Die „Krisenverordnung“ ermöglicht es den Mitgliedstaaten, in außergewöhnlichen Krisen oder bei „höherer Gewalt“ befristete Sonderregelungen einzuführen. So können z.B. Fristen für die Durchführung von Verfahren, insbesondere von Grenzverfahren, verlängert werden. Anders als von Staaten an der Grenze zu Belarus und Russland gefordert, erlaubt die Verordnung nicht, Personen ohne Prüfung des Schutzbedarfs zurückzuweisen. Pushbacks bleiben also auch im Krisenfall verboten. Hinzu kommt: Der Solidaritätsmechanismus (s.u.) soll ebenfalls der Krisenbewältigung dienen. Das bedeutet, dass die KrisenVO voraussichtlich nur bei einer gesundheitlichen Notlage und bei sog. Instrumentalisierung²⁹ zur Anwendung kommen kann.

Solidaritätsmechanismus

Die GEAS-Reform enthält einen Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten. Staaten können andere Mitgliedstaaten unterstützen, in denen sehr viele Geflüchtete ankommen, etwa Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen – durch Übernahme von Schutzsuchenden, finanzielle Beiträge oder durch personelle und materielle Ressourcen. Da die Übernahme von Geflüchteten aber nicht verpflichtend ist und die vorgesehenen Zahlen vergleichsweise niedrig sind, bestehen Zweifel an der praktischen Wirksamkeit dieses Mechanismus.³⁰

Resettlement-Rahmenverordnung

Mit der Resettlement-Rahmenverordnung soll ein gemeinsamer europäischer Rechts- und Praxisrahmen für die Aufnahme von Schutzberechtigten aus Drittstaaten geschaffen werden. Durch die Verordnung werden auch Grundregeln für nationale Aufnahmeprogramme festgelegt und systematisch in das GEAS integriert. Da sich Deutschland aktuell nicht an Aufnahmeprogrammen beteiligt³¹, spielt die Verordnung bisher in den deutschen Diskussionen keine Rolle, da sie die Mitgliedstaaten nicht zur Aufnahme von Personen im Rahmen von Resettlement oder humanitären Aufnahmen verpflichtet.

²⁸ Mehr zur geplanten EU-Rückkehrverordnung im Video (15min.) hier: <https://mediendienst-integration.de/news/die-eu-rueckkehrverordnung-return-hubs-und-die-neuregelung-des-deutschen-abschiebesystems/>

²⁹ Siehe zu dem Thema <https://mediendienst-integration.de/news/die-instrumentalisierung-von-fluechtlingen-hat-eine-lange-geschichte/>

³⁰ Der sog. Solidaritätspool für das Jahr 2026 sieht lediglich für vier Mitgliedstaaten (Griechenland, Italien, Spanien und Zypern) eine Unterstützung vor: Insgesamt sind Solidaritätsmaßnahmen im Wert von 100 Mio. Euro sowie die Übernahme von 43 Personen (aus Zypern) vorgesehen, siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2642 des Rates vom 19. Dezember 2025.

³¹ Siehe <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/fluechtlinge-in-deutschland/resettlement-und-humanitaere-aufnahme-nach-deutschland/>